

Bern, den 14. Juli 1922.

Zollvertrag.

Herr Bundesrat,

Im Auftrage der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung haben wir die Ehre, Eurer Exzellenz die mit der geschätzten Note B 14/24 P 4. III -- D.N. vom 3. Februar dieses Jahres erfolgte freundliche Zustellung des Entwurfs zu einem Zollanschlussvertrag nebst zwei Anlagen bestens zu verdanken.

Die Fürstliche Regierung ist sehr erfreut, aus diesem Entwurf entnehmen zu können, dass der hohe Bundesrat geneigt ist, der Fürstlichen Regierung zum Abschluss dieses wichtigen Vertrages Hand zu bieten. Der Entwurf lässt das verdankenswerte Bestreben erkennen, dem Fürstentum die Teilnahme am Schweizerischen Wirtschaftsleben zu ermöglichen unter voller Wahrung seiner Souveränität. Zur Erreichung dieses Zweckes wird der Entwurf in allen wesentlichen Punkten eine sehr geeignete Grundlage bilden. Nur in einzelnen, zum Teil minderwichtigen Punkten scheint der Fürstlichen Regierung eine nähere Abklärung oder eine Abänderung wünschenswert. Wir beehren uns, Eure Exzellenz im folgenden auf dieselben aufmerksam zu

Seiner Exzellenz

Herrn Bundesrat Giuseppe M o t t a,
Vorsteher des Schweizerischen Politischen Departements,

B e r n .

machen, mit dem Ersuchen, sie einer geneigten Prüfung unterziehen und Ihre Stellungnahme zu denselben bekannt geben zu wollen.

Art. 1: Art. 1 erklärt das Fürstentum als Bestandteil des Schweizerischen Zollgebietes. Dies bedingt einerseits die Aufhebung der Zolllinie zwischen der Schweiz und Liechtenstein und andererseits die Verlegung derselben an die Grenze zwischen Liechtenstein und Vorarlberg.

a. Die Aufhebung der Zolllinie zwischen der Schweiz und Liechtenstein schliesst in sich die Aufhebung aller bestehenden Einfuhr- und Ausfuhrverbote und Beschränkungen und der Zölle an dieser Grenze, sowie das Verbot der Neuerrichtung solcher Schranken beiderseits.

Vielleicht wäre es im Interesse der Klarheit, dies in einem zweiten Absatz zu Art. 1 ausdrücklich zu sagen. Eventuell, wenn der hohe Bundesrat dies wünscht, könnte die Errichtung solcher Schranken im gleichen Umfange wie im interkantonalen Verkehr als zulässig bezeichnet werden.

Der neue Absatz 2 könnte dann etwa folgende Fassung erhalten: "An der Schweizerisch-Liechtensteinischen Grenze dürfen daher während der Dauer dieses Vertrages von keiner Seite Abgaben erhoben oder Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und Verbote erlassen werden, die interkantonal nicht zulässig sind."

b. Der Anschluss ans Schweizerische Wirtschaftsgebiet lässt es als zweckmässig erscheinen, dass auch die Einreise zu Arbeitszwecken, wenigstens in bezug auf die Angehörigen der vertragschliessenden

-nachdem die k. k. Regierung, welche die Alpen zur Ver-
waltung der k. k. Alpenverwaltung übergeben hat, bereit ist,
die Alpen, welche die k. k. Regierung übergeben hat, bereit ist,
an die k. k. Regierung zu übergeben. Die Fürstliche Regierung
würde es daher begrüßen, wenn diese Frage entweder
im Vertrag selbst oder in einem besondern Abkommen
geregelt würde. (Vergl. Art. 23 des Zollvertrages
mit Oesterreich vom Jahre 1876).

c. Die Viehsömmerung im Vorarlberg: Die
Gemeinden des Liechtensteinischen Unterlandes be-
sitzen im Vorarlberg folgende sechs Grossviehalpen:

1. Tiefensee (bei Bludenz)	mit ca.	55 Stück
2. Fahren (Montafon)	" "	70 "
3. Ziersch (bei Wadans, Montafon)		55 "
4. Rautz (am Passübergang des Vorarl- bergs auf Vorarlbergseite)	150	"
5. Silbertal (bei Schruns)	60	"
6. Heuberg (bei Talosch im Kloster- tal)	30	"

im ganzen		420 Stück.
		=====

Diese Alpen werden alle ausschliesslich mit Liechten-
steinervieh bestossen, mit Ausnahme der Alp Heuberg,
wo neben den 30 Stück Liechtensteinervieh noch etwas
Vorarlbergervieh aufgetrieben wird.

Die Bauern des Unterlandes haben nun ein be-
deutendes Interesse daran, dass sie auch beim Zoll-
anschluss an die Schweiz die Möglichkeit haben, ihr
Vieh auf diese Vorarlbergeralpen zu treiben und im
Herbst samt Zuwachs und Wolken wieder nach Liechten-
stein einzuführen.

Sollte dieses Vieh im Falle des Seuchenverdachtes
an der Grenze eine Quarantäne durchmachen müssen, so

wäre es sehr erwünscht, dass dieselbe auf Liechtensteinischem Boden durchgeführt werden könnte, da in der Nähe der Grenze auf Liechtensteinischer Seite im Ruggeller Ried ein geeigneter Platz vorhanden wäre und die Pflege des Viehs dadurch bedeutend erleichtert würde.

Gegen die Weiterverbreitung der Seuche würden ~~alle nötigen Vorsichtsmassregeln~~ ergriffen. Nötigenfalls könnte das Unterland (unterhalb Schaan), event. das ganze Fürstentum gegenüber der Schweiz für diese Zeit abgesperrt werden, damit genügende Gewähr dafür geboten wäre, dass die Seuche nicht in die Schweiz verschleppt würde. Uebrigens ist eine Einschleppung der Seuche ins Fürstentum aus den Vorarlbergeralpen bisher nie konstatiert worden.

Wenn die Wiedereinfuhr des gesömmerten Viehs nebst Zuwachs und Molken in der genannten Weise erleichtert werden könnte, so würde dies sehr begrüsst.

Da es sich um eine Wiedereinfuhr handelt, dürfte die Zollpflicht entfallen.

Art. 4: Die Fürstliche Regierung interpretiert Ziffer 2 dieses Artikels in dem Sinne, dass von der übrigen Bundesgesetzgebung nur diejenigen Artikel zur Anwendung gelangen müssen, deren Anwendung der Zollanschluss seinem Zweck nach bedingt, was nicht für alle Artikel der in der Anlage genannten Gesetze zutreffen würde.

Für die Fälle, wo die sofortige Anpassung an die Bundesgesetzgebung sich als eine Härte erweist, könnte in einer Uebergangsbestimmung vielleicht eine Anpassungs-

Art. 5: Ziffer 2 will unseres Erachtens nur

ausschliessen, dass dem Fürstentum die gleichen Beiträge bezahlt werden müssen wie den Kantonen. Dagegen würde die Entschädigungspflicht gegenüber Privaten dadurch nicht ausgeschlossen.

Art. 8: Bei Handels- und Zollverträgen, die mit Oesterreich abgeschlossen werden, wäre die Fürstliche Regierung dankbar, wenn sie vor Abschluss der Verträge angehört würde, da sie in diesem Fall speziell interessiert ist.

Art. 9: Mit dem Inhalt dieser Bestimmung geht die Fürstliche Regierung einig, bloss möchte sie diese Klausel in ein separates Abkommen verweisen.

Art. 15: Aus redaktionellen Gründen wäre es vielleicht angezeigt, dem Schluss dieses Artikels etwa folgende Fassung zu geben: ".....von der Schweizerischen Oberzolldirektion im Einvernehmen mit der Fürstlichen Regierung festgesetzt."

Art. 16: Die Fürstliche Regierung hat sich mit der österreichischen Regierung bezüglich der Zollstelle in Nendeln und der Haltestelle in Schaanwald ins Einvernehmen gesetzt. Mit der Aufhebung der Haltestelle in Schaanwald hat sich die österreichische Regierung einverstanden erklärt. Bezüglich der Errichtung einer Zollstelle für den liechtensteinischen Verkehr im Nendeln scheint die österreichische Regierung keine Einwendungen machen zu wollen und sich auf den Standpunkt zu stellen, dass die beabsichtigte Neuregelung der Zollverhältnisse zwischen der Schweiz

und Liechtenstein ohne Einfluss auf die Entschliessungen Oesterreichs bezüglich der Beibehaltung oder Verlegung des Zollamtes Buchs sein soll.

Immerhin sind wir bereit, im Vertrag ausdrücklich zu sagen, dass durch ihn die Verhältnisse im Oesterreichisch-Schweizerischen Verkehr in keiner Weise berührt werden, dass also denjenigen Reisenden, die mit der Vorarlbergbahn aus der Schweiz nach Oesterreich oder in umgekehrter Richtung reisen, wie bisher auf der liechtensteinischen Strecke keiner Passkontrolle unterliegen.

Die österreichische Regierung hat sich ferner bereit erklärt, die Schnellzüge wie bisher in Schaan anhalten zu lassen.

Die Fürstliche Regierung möchte nun auf das Anhalten der Schnellzüge in Schaan nicht gerne verzichten. Darin würde eine nicht unbedeutende Schädigung des liechtensteinischen Verkehrs liegen. Andererseits dürfte es ohne grosse technische Schwierigkeiten und Mehrauslagen möglich sein, für diese wenigen Fälle die Zollabfertigung in Schaan vorzunehmen. Wir würden daher vorschlagen, Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

"Für die in Schaan anhaltenden Schnellzüge dagegen erfolgt sie auf dem Bahnhof Schaan."

Art. 21: Wir beehren uns, die Frage aufzuwerfen, ob es nicht tunlich wäre, für diese Grenzwächter ein besonderes Kennzeichen (z.B. Kokarde) einzuführen, wie dies auch im Postvertrag (Art. 4, Ziffer 3) statuiert ist. (Vergl. ferner Art. 11, Absatz 4 des Zollvertrages mit Oesterreich).

Art. 23: Die Fürstliche Regierung würde es be-

- ... (Art. 19, Absatz 1, Satz 2 des Zollvertrages)
- ... (Art. 19, Absatz 1, Satz 3 des Zollvertrages)
- ... (Art. 19, Absatz 1, Satz 4 des Zollvertrages)
- ... grüssen, eine allgemeine Schiedsgerichtsklausel,
- ... üblich wie im Postvertrag (Art. 20), aufzunehmen.
- ... Diesem Schiedsgericht könnten dann auch die Streitig-
- ... keiten im Sinne dieses Artikels übertragen werden.

Art. 27: In Absatz 1 wäre eine bestimmtere Fassung wünschenswert, etwa in folgendem Sinne:
 "Bei Ernennung von Beamten und Angestellten wird die Schweizerische Zollverwaltung Anmeldungen Liechtensteinischer Staatsangehöriger, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, gebührend berücksichtigen." (Vergl. Art. 11, Absatz 6 des Zollvertrages mit Oesterreich).

Art. 28 und 29: Im Momente der Vorlegung dieses Entwurfs befand sich nur die erste Liechtensteinische Gerichtsstanz im Fürstentum selbst. Seither ist als zweite Instanz ein Obergericht in Vaduz bestellt worden. Es erhebt sich daher die Frage, ob event. die in Art. 28, Absatz 2, und Art. 29, Absatz 2 dem Kantonsgericht in St. Gallen vorbehaltenen Kompetenzen dem Liechtensteinischen Obergericht übertragen werden könnten.

Art. 34: Der Anteil des Fürstentums an den Einnahmen aus den Zöllen und den zu übernehmenden indirekten Steuern und Monopolen liesse sich vielleicht zweckmässiger durch eine verhältnissmässige Beteiligung an den Brutto- oder Nettoeinnahmen festsetzen, wobei die Höhe dieses Pauschalbetrages so berechnet werden könnte, dass alle besondern Verhältnisse

(geringere Kaufkraft der Liechtensteinischen Bevölkerung u. s. w.) darin berücksichtigt wären. Insbesondere dürfte die Bruttosumme dazu geeignet sein, da sie eine einfache und klare Lösung gibt und gleichzeitig die jeweiligen tatsächlichen Einnahmen berücksichtigt. Damit würde namentlich auch die Schwierigkeit entfallen, beim Sinken oder Steigen der Einnahmen oder bei Einführung neuer indirekter Steuern u. s. w. die Pauschalsumme den neuen Verhältnissen anzugleichen. Die Fürstliche Regierung kann sich aber auch mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden erklären, dass der Anteil des Fürstentums an den Zolleinnahmen durch eine Pauschalsumme fixiert wird, welche alle drei Jahre den effektiven Einnahmen angepasst werden kann.

Für die Bemessung der Höhe dieser Summe geben die gegenwärtigen Zolleinnahmen im Fürstentum einen Anhaltspunkt. Dieselben betrugen für das erste Quartal des laufenden Jahres netto Fr. 33.800.--, was einer Jahreseinnahme von ca. Fr. 135.000.-- entspricht. Dabei sind die Zollansätze bedeutend niedriger als die Schweizerischen und könnten ganz wesentlich erhöht werden. Die vorgeschlagene Summe von Fr. 150.000.-- welche auf Grund der Einnahmen der letzten Jahre berechnet wurde, scheint der Fürstlichen Regierung das richtige Äquivalent für die damaligen Verhältnisse darzustellen. Da aber inzwischen die Zölle und damit auch die Zolleinnahmen erhöht worden sind, darf die Fürstliche Regierung voraussetzen, dass diese Pauschalsumme den Einnahmen des laufenden Jahres angepasst wird, wie Sie bereits in der Begleitnote anzudeuten die Freundlichkeit hatten.

Es wäre erwünscht, diese Summe in drei-monatlichen Raten ausbezahlt zu erhalten.

Art. 36: Aus redaktionellen Gründen wäre statt des Schlusssatzes im Eingang zu sagen: "Das Fürstentum Liechtenstein wird im Einvernehmen mit dem Schweizerischen Bundesrat vor dem Inkrafttreten"

Art. 39: Angesichts der eingreifenden Änderungen, welche die Auflösung des Vertrages im Wirtschaftsleben und in der Organisation der Zollverwaltung mit sich bringt, würde die Fürstliche Regierung es vorziehen, dass der Vertrag sich jeweilen nicht nur auf ein Jahr, sondern auf weitere fünf Jahre erneuert. Absatz 2 würde daher etwa folgendermassen lauten: "Seine Gültigkeit erneuert sich jeweilen um weitere fünf Jahre, sofern keiner der hohen vertragschliessenden Teile ein Jahr vor Ablauf dieser Frist seine Absicht bekannt gegeben hat, den Vertrag zu kündigen."

Von diesen Anregungen sind diejenigen betr. die Vorarlbergeralpen, Arbeiterreise und Pauschale für das Fürstentum die wichtigsten. Wir möchten dieselben einer geneigten Prüfung besonders empfehlen.

Genehmigen, Eure Exzellenz, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

S.

Fürstl. Liechtensteinische
Gesandtschaft in Bern.

Praes. 4. Juli 1921.
Nr. 774. Blg. _____